

Urteil des Gerichtshofes (Ersten Kammer) vom 1. Juni 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret [Dänemark]) — De Danske Bilimportører/Skatteministeriet

(Rechtssache C-98/05) <sup>(1)</sup>

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe c — Besteuerungsgrundlage — Zulassungsabgabe für neue Kraftfahrzeuge)

(2006/C 178/10)

Verfahrenssprache: Dänisch

#### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: De Danske Bilimportører

Beklagter: Skatteministeriet

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) — Auslegung von Artikel 11 Teil A Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. Nr. L 145, S. 1) — Einbeziehung einer bei der Zulassung eines neuen Kraftfahrzeugs fälligen Abgabe in die Besteuerungsgrundlage für den Verkauf dieses Fahrzeugs

#### Tenor

Im Rahmen eines Kaufvertrags, der vorsieht, dass der Händler das Fahrzeug entsprechend der vom Käufer bestimmten Verwendung mit Zulassung zu einem Preis liefert, der die von ihm vor der Lieferung entrichtete Zulassungsabgabe für neue Kraftfahrzeuge umfasst, fällt diese Abgabe, deren Entstehungstatbestand nicht die Lieferung, sondern die erste Zulassung des Fahrzeugs im Inland ist, nicht unter den Begriff der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben im Sinne von Artikel 11 Teil A Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Eine solche Abgabe stellt einen Betrag dar, den der Steuerpflichtige vom Fahrzeugkäufer als Erstattung der in dessen Namen und für dessen Rechnung verauslagten Beträge im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c dieser Bestimmung erhält.

<sup>(1)</sup> Abl. C 106 vom 20.4.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]) — L. u. P. GmbH/Finanzamt Bochum-Mitte

(Rechtssache C-106/05) <sup>(1)</sup>

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Artikel 13 Teil A Absätze 1 Buchstaben b und c und 2 Buchstabe a — Ärztliche Heilbehandlung durch Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind — Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung eines ärztlichen Berufes erbracht werden — Medizinische Analysen, die ein in privatrechtlicher Form organisiertes Labor außerhalb einer Heilbehandlungseinrichtung auf Anordnung praktischer Ärzte durchführt — Bedingungen für die Befreiung — Ermessen der Mitgliedstaaten — Grenzen)

(2006/C 178/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: L. u. P. GmbH

Beklagter: Finanzamt Bochum-Mitte

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) — Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiungen — Mit einer Krankenhausbehandlung oder einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundene Umsätze — Von praktischen Ärzten angeordnete medizinische Laboranalysen

#### Tenor

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung der Patienten dienende medizinische Analysen, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb einer Heilbehandlungseinrichtung auf Anordnung praktischer Ärzte durchgeführt werden, als ärztliche Heilbehandlungen einer anderen ordnungsgemäß anerkannten privatrechtlichen Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung unter die dort vorgesehene Befreiung fallen können.